

KVJS- Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte mit
einem Jugendamt in Baden-Württemberg

Nachrichtlich:
Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit
Baden-Württemberg
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
LIGA der freien Wohlfahrtspflege

Dezernat 4
Jugend -
Landesjugendamt

Rückfragen bitte an:
Gerald Häcker
Tel. 0711 6375-400
Gerald.Haecker@kvjs.de

Rundschreiben-Nr.
87/2026

16. Juli 2026

Umsetzung der GEAS-Reform bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) **Präzisierende Klarstellung zum RS 70/2026**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 8. Juni 2026 haben wir Sie über die anstehenden Änderungen im Rahmen der GEAS-Reform unterrichtet.

Auf Bitte des Ministeriums für Soziales, Arbeit und Gesundheit (Sozialministerium) wird hierzu Folgendes nochmals ausdrücklich klargestellt:

Die baden-württembergischen Jugendämter sind keine Screening-Behörden, sondern sie unterstützen den Screeningprozess bei den UMA.

Die Screening-Behörden in Baden-Württemberg (BW) sind neben den Landeserstaufnahmeeinrichtungen auch die Polizeivollzugsbehörden.

Die Zuständigkeiten für das Screening richten sich im Einzelfall nach dem jeweiligen Aufgriffsort des zu screenenden UMA.

Beim Aufgriff des UMA sind folgende Fallgruppen zu unterscheiden:

a) Direktzugang in der Erstaufnahme:

Die Erstaufnahme informiert die örtlich zuständigen Jugendämter – wie bisher – sobald ein UMA zugeht. Das Jugendamt hat den UMA im Screening-Prozess im Sinne des Art. 13 Screening-VO zu begleiten und zu unterstützen sowie in Obhut zu nehmen und in einer geeigneten Jugendhilfeeinrichtung unterzubringen. Die Jugendämter sind für die Organisation/Durchführung der vorläufigen Gesundheitskontrolle und vorläufigen Vulnerabilitätsprüfung zuständig.

Die Landeserstaufnahmeeinrichtungen stimmen mit den Jugendämtern die Begleitung und Durchführung der Screening-Schritte Identitätsprüfung und Sicherheitskontrolle für diesen Personenkreis ab.

b) Direktzugang beim Jugendamt/Ausländerbehörde bzw. Zugriff durch die Polizei BW:

Die Polizei BW übernimmt in diesen Fällen die Screening-Schritte Identitätsprüfung, Sicherheitskontrolle und die erste Dokumentation im Überprüfungsformular. Die Jugendämter sind für die weitere Organisation der vorläufigen Gesundheitskontrolle und vorläufigen Vulnerabilitätsprüfung zuständig.

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa bittet um folgende Verfahrensweisen, sofern unmittelbar keine Begleitung beim Screening-Verfahren unterstützen kann:

„Die Polizei Baden-Württemberg prüft grundsätzlich vorab, ob eine Person nach der Screening-VO gescreent werden muss. Wenn ein Screening erforderlich ist, wird das Jugendamt von der Polizei Baden-Württemberg um Begleitung und Unterstützung des UMA während des Screening-Prozesses auf der Polizeidienststelle gebeten.

Soweit zu Beginn oder während des Screenings Anhaltspunkte für eine Minderjährigkeit der Person bestehen bzw. eine Minderjährigkeit nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, informiert die Polizei BW unverzüglich das Jugendamt.

Steht keine notvertretungsberechtigte Person für das Screening zur Verfügung, wird dieses derzeit nicht begonnen bzw. abgebrochen. Aus diesem Grund ist die Polizei auf eine durchgehende Erreichbarkeit der Jugendämter angewiesen.

Ungeachtet dessen ist die minderjährige Person gem. § 42a Abs. 1 SGB VIII im Sinne des Kindeswohls vorläufig in Obhut zu nehmen.

Die Erfüllung der Pflicht zur unverzüglichen Information des Jugendamtes sowie ggf. die Mitteilung, dass keine notvertretungsberechtigte Person entsandt werden kann, sind durch die Polizei zu dokumentieren.

Sobald eine notvertretungsberechtigte Person zur Verfügung steht, sind die fehlenden Screening-Schritte unverzüglich nachzuholen.

Offen bleibt die Frage, wie das Screening sichergestellt werden kann, wenn der UMA hierfür anschließend nicht mehr zur Verfügung steht [Anmerkung: Abgängigkeit].

Alle bei der Polizei Baden-Württemberg gescreenten Personen erhalten neben einer internen Vorgangsnummer auch eine AZR-Nummer, sofern sie noch nicht über eine solche verfügen. Die AZR-Nummer wird dem Regierungspräsidium und/oder der Ausländerbehörde mitgeteilt und kann auch dem Jugendamt übermittelt werden. In Einzelfällen kann es zu zeitlichen Verzögerungen bei der Erstellung der AZR-Nummer kommen. Eine Zuordnung ist mit dem Vor- und Familiennamen sowie dem Geburtsdatum ist auch möglich.“

c) Aufgriff durch die Bundespolizei

Der Prozess ist noch in Abstimmung mit der Bundespolizeidirektion Stuttgart. Die Bundespolizeidirektion Stuttgart mit Sitz in Böblingen koordiniert unter anderem die Aufgabenwahrnehmung ihrer sieben Bundespolizeiinspektionen. Zu den nachgeordneten Dienststellen gehören mitunter die Bundespolizeiinspektionen Karlsruhe, Konstanz, Offenburg, Stuttgart, Weil am Rhein und Flughafen Stuttgart. Die Bundespolizei ist in Ihrer Aufgabe als Grenzbehörde neben dem Screening im Inland auch für das Screening an den Schengen-Außengrenzen (Flughäfen) zuständig, für welches gesonderte Fristen und Verfahren zu beachten sind.

d) Unbegleitete Kinder und Jugendliche aus der Ukraine mit biometrischem Reisepass

Für Personen, die Person legal über die Schengen-Außengrenze, z.B. nach Polen eingereist sind (Ukrainer dürfen sich mit einem biometrischen Reisepass u. a. zu touristischen Zwecken für bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen legal im Schengen-Raum aufhalten und hierfür legal einreisen) ist kein Screening gemäß Screening-VO durchzuführen.

Bei der Überprüfung, ob ein Screening gemäß Screening-Verordnung durchzuführen ist, kann bei einer Überprüfung der Daten im Entry-/Exit-System (EEP) festgestellt werden, dass dort bereits biometrische Daten vorhanden sind.

In diesen Fällen würden weder ein unerlaubter Aufenthalt vorliegen, da die Person noch keine 90 Tage Aufenthalt im Schengen-Raum überschritten hatte, noch wurde die Schengen-Außengrenze unerlaubt überschritten. Beide Bedingungen müssten allerdings erfüllt sein, um ein Screening gemäß Screening-VO durchführen zu müssen.

e) Anlagen

Darüber hinaus legt das Sozialministerium eine aktualisierte Fassung des Rückmeldebogens (mit Adresse Funktionspostfach GEAS Backoffice) sowie die aktualisierte Version der Checkliste (ohne ältere Personen) für die Jugendämter bei.

Des Weiteren legt das Sozialministerium nochmals die Abfrage zu den Erreichbarkeiten der Notvertretungen an die Jugendämter bei. Das Sozialministerium hat bisher lediglich 24 Rückmeldungen erhalten. In diesem Fall benötigt das Sozialministerium Ansprechpersonen von allen Jugendämtern.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Gerald Häcker

Anlagen: 2